

„Krankheit und Fehlverhalten als Kündigungsgrund“

unter dieser Überschrift veranstalteten die Unternehmerfrauen im Handwerk Arbeitskreis Stuttgart e. V. (ufh) am 02.02.2023 einen Vortragsabend mit Rechtsanwalt Thomas Rupf. Die [Betriebswirte des Handwerks Stuttgart](#) veranstalten abwechselnd traditionell am Jahresanfang einen Vortrag in Kooperation mit den ufh. Die Auftaktveranstaltung fand in den Räumlichkeiten der Firma Helmut Haase GmbH statt.

Herr Rupf ist selbständiger Fachanwalt für Arbeitsrecht und konnte mit praktischen Beispielen aus seiner Tätigkeit die rechtliche Beurteilung vielfältig bildlich beschreiben. Er referierte über die Entstehung des Arbeitsrechts Anfang des 19. Jahrhunderts, als die Industrialisierung in Europa Einzug hielt. Eigentlich war zunächst der Unterschied zwischen der Arbeit in der Landwirtschaft und in der Fabrik nicht groß. In beiden Fällen bedeutete es 6 Tage in der Woche 14 Stunden zu arbeiten. Dass die Menschen der Arbeit in der Fabrik allerdings körperlich nicht gewachsen waren, führte zu Unruhen und Bildung von mehr oder weniger radikalen Gruppen, die das Ziel hatten die Arbeitsverhältnisse zu verbessern. Da die Politik kein Interesse an sozialen Unruhen hatte, wurden schließlich schrittweise Verbesserungen für die Arbeiter eingeführt, um das Gleichgewicht zwischen dem mächtigen Unternehmer und dem sozial abhängigen Arbeiter herzustellen.

Damit greift der Gesetzgeber bewusst in die Belange eines Unternehmens ein. Allerdings stellt Herr Rupf klar, dass der Gesetzgeber nicht jeden möglichen Umstand gesetzlich geregelt hat, sondern mit dem Arbeitsschutzgesetz nur die Rahmenbedingungen festlegen kann. In diesem Rahmen bleibt es den Gerichten überlassen jeden Einzelfall zu beurteilen. In einigen Fällen muss sogar auch die höchste richterliche Instanz mit Blick nach Berlin kapitulieren.

Einige Dinge wurden an diesem Vortrag klar herausgestellt:

Bei Unternehmen mit max. 10 Arbeitnehmern (Auszubildende, Praktikanten Unternehmer und Geschäftsführer nicht mitgezählt) ist das Kündigungsschutzgesetz lt. § 23 nicht anzuwenden. Hier wird davon ausgegangen, dass der Inhaber mitarbeitet und der Betrieb seine Lebensgrundlage darstellt, diese soll geschützt werden.

Bei allen anderen Unternehmen muss das Kündigungsschutzgesetz beachtet werden. Gekündigt werden darf aus personenbedingten, verhaltensbedingten oder aus betrieblichen Gründen. Eine Kündigung wegen Krankheit stellt eine personenbedingte Kündigung dar, es muss unterschieden werden in Langzeitkrankheit und mehreren kurzzeitigen Erkrankungen. Hierzu mussten die Gerichte schon häufig urteilen, so dass die Rechtslage ziemlich eindeutig ist.

Ausgesprochenen Diskussionsstoff bot das Thema der verhaltensbedingten Kündigung. So verging die Zeit wie im Flug und ohne es zu merken waren 2,5 Stunden vergangen. Viele der Teilnehmer gingen an diesem Abend mit neuem Mut und dem Wissen nach Hause, dass der Gang zum Arbeitsgericht als Arbeitgeber nicht immer die Kapitulation vor dem Recht bedeuten muss.